

Umweltorganisation Pro Thayatal

Univ. Prof. Dr. Manfred Maier, Obmann  
Ellends 31  
3812 Groß Siegharts  
0664-3081884  
[manfred.maier@meduniwien.ac.at](mailto:manfred.maier@meduniwien.ac.at)



Bezirkshauptmannschaft Horn

Horn, am 19. 06. 2020

Frauenhofnerstraße 2  
3580 Horn

Betrifft: Windpark Japons, Kennzeichen HOW2-NA-1622/003

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 1.12.2016, HOW2-NA-1622/001, wurde der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen erteilt.

Nunmehr hat die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H, vertreten durch die Heid & Partner Rechtsanwälte GmbH, mit Schriftsatz vom 5.3.2020 um Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung gemäß § 7 Abs 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für die Änderung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 1.12.2016, HOW2-NA-1622/001, bewilligten aber noch nicht realisierten Projektes „Windpark Japons – Repowering“ angesucht.

Mit der Verfahrenskundmachung vom 27.3.2020 wurde anerkannten Umweltorganisationen ein Verfahren gemäß § 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 bekanntgegeben.

Der Verein PRO THAYATAL (ZVR-Zahl 499603699) ist per Bescheid des BMNT vom 31.7.2019 (Geschäftszahl BMNT-UW.1.4.2/0108-I/1/2019) als Umweltorganisation gem. § 19 Abs. 7 UVP-Gesetz anerkannt. Die Umweltorganisation Pro Thayatal wird durch ihren Obmann Univ. Prof. Dr. Manfred Maier, Ellends 31, 3812 Groß Siegharts, vertreten.

Gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000 können anerkannte Umweltorganisationen im gegenständlichen Verfahren Stellungnahmen abgeben und Beschwerde an den Landesverwaltungsgerichtshof erheben.

Die Umweltorganisation „Pro Thayatal“ erlaubt sich, zum gegenständlichen Verfahren gemäß § 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 eine Stellungnahme abzugeben. Gestützt auf die Aarhus-Konvention, die einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union und auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wird darüber hinaus zu bedeutenden naturschutzfachlichen Fragen Stellung bezogen. Die auf Feststellungen von BirdLife fußende Kritik, die von einer Bürgerinitiative im damaligen Verfahren eingebracht wurde, ist unverändert aufrecht. Der Kernpunkt ist die gravierende

Beeinträchtigung der Landschaft und die nicht ausreichende Rücksichtnahme auf streng geschützte Vogelarten und Fledermäuse.

- Im NÖ SekROP wurde für das Errichtungsgebiet von Birdlife eine Vorbehaltszone geltend gemacht. Der Vorbehalt bezog sich insbesondere auf mehrere Brutpaare der Wiesenweihe und einen Brutplatz der Kornweihe.
- BirdLife erwähnt weiter das Vorkommen von Weißstörchen, mit einem bekannten Schlagopfer im Windpark Japons. In der Folge blieb der Horst im Stift Geras zwei Jahre lang verwaist.
- Im nahe gelegenen Sasswald gibt es ein Seeadler-Brutpaar. BirdLife weist auf einen ständigen Aufenthalt des Seeadlers im Bereich der Windenergieanlagen hin.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Gemäß § 52. (1) AVG sind von der Behörde **Amtssachverständige** beizuziehen. Die im § 52. AVG angeführten Ausnahmen von dieser Vorschrift treffen auf das gegenständliche Genehmigungsverfahren nicht zu (keine Dringlichkeit, kein Fall mit Besonderheiten). Die von den Genehmigungsbehörden regelmäßig bei Windparks als nichtamtliche Sachverständige herangezogenen Herren DI Thomas Knoll und Dr. Hans Peter Kollar dürften nur ausnahmsweise eingesetzt werden. Die sehr häufige Beschäftigung von Dr. Knoll und Dr. Kollar steht den Bestimmungen des AVG entgegen und birgt die Gefahr von Interessenskonflikten.

#### **Im bisherigen Verfahren wurden Bürgerrechte nicht im gebotenen Ausmaß berücksichtigt.**

Bürgerinitiativen und einzelne Bürger konnten das Recht auf Akteinsicht in der Gemeinde Japons nur eingeschränkt oder erst gegen Ende der Auflagefrist ausüben. Die Bürgerinitiative „Windpark nein danke“ hatte aufgrund der in Niederösterreich fehlenden Umsetzung europäischer Rechtsvorschriften keine Möglichkeit, sich am Verfahren zu beteiligen.

**Die von Dr. Traxler, Dr. Knoll und Dr. Kollar vorgelegten Gutachten sind extrem kurz gehalten und befassen sich nicht ausreichend mit den technischen Neuerungen der Anlage und ihrer Kumulation mit anderen Projekten sowie mit rezenten Entwicklungen im Bereich des Landschaftsbildes, des Schutzguts Tiere, der ökologischen Funktionsfähigkeit und der Biodiversität.** Es wurde verabsäumt, auf wichtige Aspekte näher einzugehen und diese umfassend auszuarbeiten. Essenzielle Sachverhalte wurden überhaupt nicht behandelt.

**Gesamthafte Betrachtung der Wirkungen auf den Artenschutz und die Lebensräume.** Das gegenständliche Naturschutzverfahren darf sich nicht allein auf die Auswirkungen der zur Genehmigung eingereichten Änderungen beschränken. Die in Betrieb befindlichen Anlagen, deren genehmigte Ertüchtigung und die beantragten Änderungen sind naturschutzfachlich in ihrer Gesamtheit zu bewerten und zu beurteilen. Dabei sind aktuelle Erkenntnisse und rezente Entwicklungen, wie z. B. der nunmehrige Bestand des Rotmilans, mit zu berücksichtigen.

### **Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft**

**Schutzgut Landschaftsbild:** Die Windstromanlagen in Japons stellen eine sehr erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

**Beurteilung der Wirkung der geplanten Anlagen:** Die Dimensionierung der Wirkzonen ist veraltet und entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und auch nicht der optischen Realität. Seit der Festlegung der Wirkzonen haben sich die Größenverhältnisse spürbar geändert. Das führt zu einer Verkennung der realen Auswirkungen auf die benachbarten Europaschutzgebiete.

Die **Sichtverschattung** durch Wälder hat sich aufgrund der durch Waldschäden verursachten Durchlichtung der Wälder gegenüber der Situation zum Untersuchungszeitraum stark reduziert. Das Ausmaß dieser Veränderung ist an vielen Blickpunkten durch großflächige Kahlschläge sehr erheblich. Auch in den Landschaftsschutzgebieten entstehen Sichtbarkeiten. Es wird mindestens 60 Jahre dauern bis der frühere Zustand wieder hergestellt sein wird.

Die auf einer Hochfläche stehenden Anlagen entfalten eine immense **Dominanzwirkung**. Dies wird durch das vorgelegte Gutachten bestätigt, da die geplanten Anlagen in der Fernwirkzone von mehr als 50% der Fläche aus sichtbar sind. Die Wirkung der nunmehr geplanten Erhöhung der Anlagen kann durch die Verringerung der Anzahl der Anlagen nicht wettgemacht werden. Die aktuell in Japons geplanten Windstromanlagen sind in einem erheblich größeren Umkreis sichtbar und beeinträchtigen das Landschaftsbild in der Umgebung wichtiger historischer und touristisch frequentierter Orte wie Drosendorf, Geras und Raabs. Davon betroffen ist auch die im Landschaftsschutzgebiet „Thayatal“ gelegene Ruine Kollnitzgraben, die touristisch intensiv genutzt wird. Vom Rondellturm der Ruine Kollnitzgraben aus würde der neue Windpark sichtbar sein.

Die Schlussfolgerungen zu den Größenwahrnehmungen der geplanten Windkraftwerke sind in den Gutachten objektiv nicht nachvollziehbar.

Die durchgeführten **Visualisierungen** wurden selektiv gewählt und verschleiern bewusst oder unbewusst die Wirkung der Windstromanlagen. Über die Identität der Landschaft entscheidende Blickpunkte wurden nicht dargestellt. Dazu zählt unter anderem der Blick auf den Kirchberg von Japons mit der Pfarrkirche und den geplanten riesigen Windenergieanlagen im Hintergrund. Der Ort Japons wird vom Kirchberg und der darauf befindlichen Pfarrkirche überragt. Dieses identitätstiftende Ensemble wird durch die geplanten Windräder massiv gestört.

Die **Blickbeziehungen** wurden nur unzureichend berücksichtigt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Erkenntnisse des NÖ Landesverwaltungsgerichtshofes. Zitat aus dem Erkenntnis LVwG-AV-1491/001-2017: „Das Vorhaben bringt bei zahlreichen Blickbeziehungen eine sehr erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft mit sich.“ Nach Ansicht des Höchstgerichtes genügt es für die Verwirklichung einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, dass das Vorhaben von zumindest einem Blickpunkt aus eine das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigende Wirkung nach sich zieht (vgl. VwGH 25.11.2015, 2013/10/0134; VwGH 26.06.2014, 2011/10/0151; VwGH 20.09.2012, 2011/10/0024). Im Hinblick auf diese Judikatur ist die Schlussfolgerung des nichtamtlichen Sachverständigen, die von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgeht, nicht schlüssig. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Entscheidung des NÖ Landesverwaltungsgerichtes LVwG-AV-1491/001-2017 verwiesen.

#### **Schutzgut Erholungswert der Landschaft:**

Die Schlussfolgerungen zum Erholungswert der Landschaft sind lückenhaft und berücksichtigen die Wirkung auf die nahegelegenen Ausflugsziele Drosendorf, Geras und Raabs und deren Umgebung nur unzulänglich.

Die negativen Auswirkungen auf den Gesundheitstourismus im Waldviertel werden nicht erwähnt. Die geplanten Anlagen würden vom nahegelegenen Ort Pernegg deutlich sichtbar sein. In Pernegg befindet sich ein touristischer Betrieb, der die höchste Anzahl von Übernachtungen im Bezirk Horn aufweist. Es handelt sich um das Fastenkloster Pernegg, dessen Konzeption auf Heilfasten sowie „Sinn & Stille“ aufbaut. Megalomane Industrieanlagen stehen den Intentionen des Waldviertler Gesundheitstourismus entgegen.

Das weniger als 3 km von den Windenergieanlagen in Japons entfernte Europaschutzgebiet „Thayatal“ umfasst nicht nur die Flussniederung. An vielen Stellen ist auch die umgebende Hochfläche mit eingeschlossen. Eine Sichtbarkeit der geplanten Anlagen ist daher gegeben. Aufgrund der geringen Entfernung des Europaschutzgebietes wird eine besonders beeinträchtigende Wirkung entfaltet.

Das gleiche gilt für das Landschaftsschutzgebiet „Geras und seine Umgebung“ und den Naturpark Geras. In diesem Bereich kommt die Kumulation mit dem in Sigmundsherberg geplanten Windpark hinzu. Vom geplanten Vorhaben sind somit zwei Landschaftsschutzgebiete betroffen und schwer beeinträchtigt.

Der Erholungswert der Landschaft kann anhand der vorgelegten Gutachten nicht abschließend beurteilt werden. Die 2019 und 2020 erschienenen Broschüren „Urlaub im Thayatal“ beschreiben ausführlich die Umgebung des Windparks Japons. Anhand der erwähnten Broschüren lassen sich die gravierende Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft besser abschätzen.

**Insgesamt betrachtet ist das vorliegende Gutachten Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft unvollständig und nicht schlüssig.** Eine Tendenz zur Verharmlosung der beeinträchtigenden Wirkung der Anlagen ist deutlich erkennbar. Die Umweltorganisation „Pro Thayatal“ ersucht daher um Einholung eines unabhängigen Landschaftsgutachtens von Amts wegen.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume**

Die Windstromanlage Japons liegt in geringer Entfernung vom Sasswald, der sich durch eine ausgeprägte ökologische Vielfalt auszeichnet und eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung hat. Die in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen liegen zwar auf freiem Feld, sie werden jedoch von zahlreichen kleineren Waldflächen gesäumt (Wald-Offenland-Mosaik). Die auch für das Waldviertel ungewöhnlich große Waldfläche des Sasswaldes und die vielen kleinen Gehölze in der unmittelbaren Umgebung der Windenergieanlagen in Verbindung mit den besonders langen Waldrändern bilden einen vielfältigen Lebensraum. Auf die Biodiversität und den Lebensraum wird in den vorgelegten Unterlagen nicht näher eingegangen. Von Bewohnern der umliegenden Orte liegen zahlreiche Beobachtungen seltener und streng geschützter Vögel vor. Eine Auswahl (in alphabetischer Reihenfolge): Kolkrabe, Kornweihe, Raubwürger, Rotmilan, Seeadler, Schwarzstorch, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe, Uhu, Ziegenmelker). Diese Beobachtungen wurden ausreichend gut dokumentiert.

**Ökologische Bedenken wurden in der Vergangenheit wiederholt nicht beachtet.** Im „Umweltbericht zum NÖ SekRop Windkraftnutzung Beilage C BirdLife Studie“ enthaltenen Befunde über das Vorkommen besonders Windkraft-sensibler Vogelarten bleiben weiterhin nicht ausreichend untersucht. Es handelt sich dabei insbesondere um das Vorkommen von Kornweihen, Wiesenweihen und Seeadlern. Einzelheiten dazu sind dem beiliegenden Auszug aus dem Umweltbericht zum Sektoralen Raumordnungsprogramm Windkraft zu entnehmen.

An den Ergebnissen der von BirdLife erstellten Studie ist nicht zu zweifeln. Aktuelle Beobachtungen, die fotografisch dokumentiert sind, bestätigen die Richtigkeit der in dieser Studie enthaltenen Erkenntnisse. Das derzeit laufende Verfahren ist die letzte Gelegenheit, dem gebotenen Artenschutz und den Erfordernissen des Schutzes der Lebensräume in Japans in gebührender Weise Rechnung zu tragen.

**Beurteilung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Lebensraumes:** Es wird eingeräumt, dass die Verminderung der Anzahl der Anlagen grundsätzlich positiv gesehen wird. Dem steht aber eine Erhöhung der von einer Anlage überstrichenen Fläche um ein Vielfaches gegenüber. Die Anhebung der Rotorspitzen ist geeignet, bei niedrig fliegenden Vögeln die Tötungsraten zu senken. Bei hoch fliegenden Arten, wie z. B. beim Seeadler und Weißstorch aber auch bei ziehenden Fledermäusen wird die Tötungsrate zweifellos erhöht. Die vorkommenden Weihen führen auch Balz- und Revierflüge in großen Höhen durch. Auch sie würden von den größeren Windrädern gefährdet werden.

In den vorgelegten Gutachten wird zu wenig auf das unterschiedliche Verhalten der in Japans vorkommenden Vogelarten eingegangen. Dies stellt einen schweren Mangel dar.

Die Vergrößerung der Rotorflächen um etwa 50% gegenüber den derzeit in Betrieb befindlichen Anlagen bewirkt eine schwer ins Gewicht fallende Erhöhung der Gefährdung für Vögel und Fledermäuse.

Unter der Annahme, dass sich die geplanten Vestas V150 maximal 12 Mal in der Minute drehen, ergäbe sich eine Geschwindigkeit von 339 km/h an der Rotorspitze. Diese Geschwindigkeit dürfte sehr erheblich über der Rotorgeschwindigkeit der derzeit in Betrieb befindlichen Anlagen liegen. Die spürbare Erhöhung der Geschwindigkeit im Außenbereich der Rotoren und die deutliche Ausweitung der von Rotoren bestrichenen Fläche erhöhen das Kollisionsrisiko erheblich. Die pauschal behauptete Senkung des Kollisionsrisikos und die darauf basierenden Schlussfolgerungen sind somit nicht nachvollziehbar.

Auf Seite 3 führt Dr. Kollar zum **Kollisionsrisiko aus:** „Unter Hinweis auf das Fehlen eines Nachweises einer höheren Kollisionswahrscheinlichkeit bei größeren Rotoren wird auf kein erhöhtes Kollisionsrisiko geschlossen“. Diese Aussage ist nicht zulässig. Ein fehlender Nachweis belegt nicht, dass es kein erhöhtes Kollisionsrisiko gibt. Vielmehr muss die Harmlosigkeit größerer Rotoren nachgewiesen werden.

Dr. Traxler erwähnt auf Seite 6 seiner Stellungnahme: „Der Abstand zwischen den Windenergieanlagen erhöht sich beim Repowering deutlich, so dass viele Vogelarten mit einem etwas geringeren Kollisionsrisiko zwischen den WEA, aber auch unter den Rotoren durchfliegen können“. Ruralplan bezeichnet hingegen auf Seite 5 der Einreichunterlage die Standortverschiebungen (um wenige Meter) als geringfügig. Diese unterschiedlichen Formulierungen zeigen exemplarisch, wie sehr in den beiden „Gutachten“ den jeweils opportunen Interessen der Betreiber bzw. Auftraggeber gefolgt wird („deutlich“ vs. „geringfügig“) und verdeutlichen, dass die kollisionsdämpfende Wirkung des Repowerings von Dr. Traxler falsch oder subjektiv-willkürlich eingeschätzt wird.

Die zur Beurteilung der Auswirkungen des Repowerings herangezogene Literatur ist veraltet. Naturgemäß werden darin die nunmehr zur Diskussion stehenden Größenordnungen nicht behandelt. Die erwähnte Literatur kann daher die Schlussfolgerungen des Gutachtens nur bedingt untermauern.

Eine Quantifizierung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse aufgrund der spezifischen Verhältnisse in Japons wurde nicht vorgelegt.

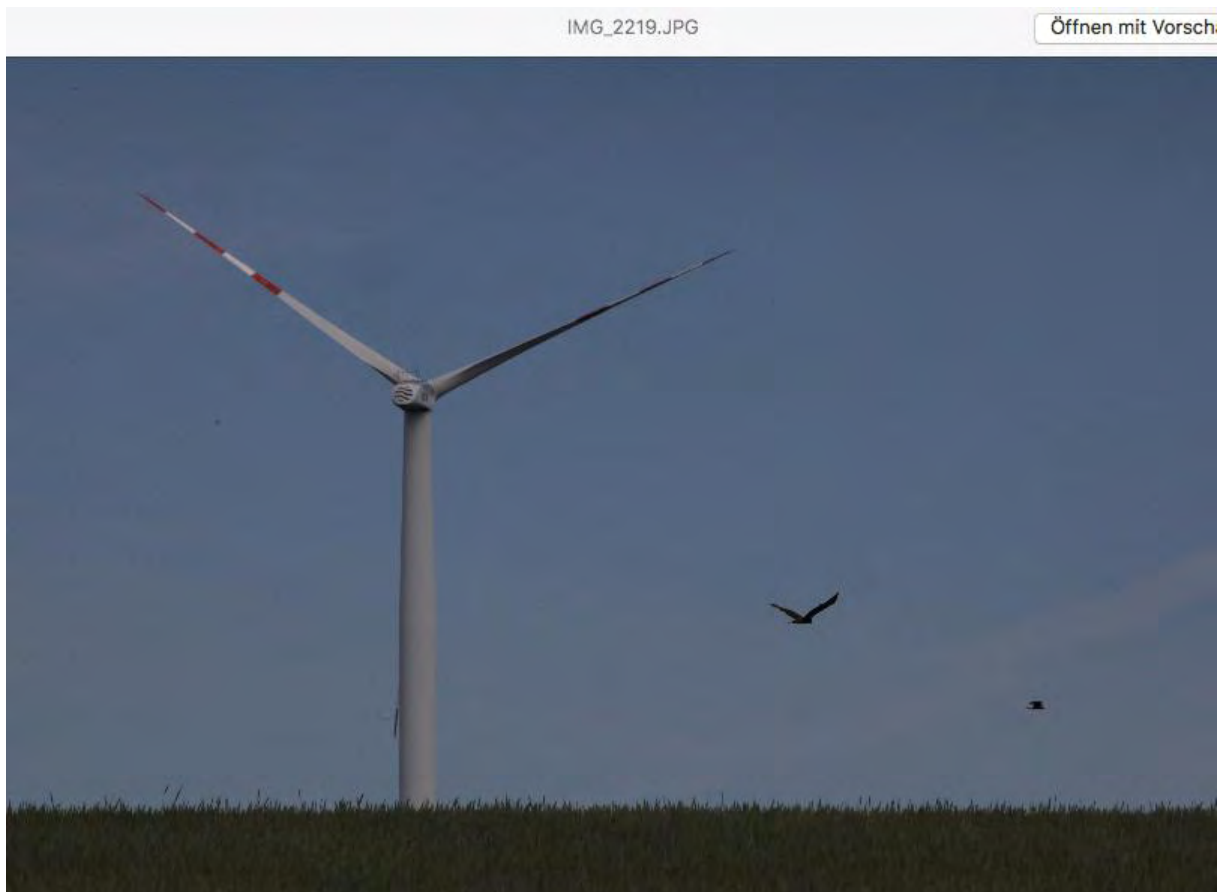
Nachdem keine Erfahrungen über die Auswirkungen der nunmehr geplanten Anlagen zur Verfügung stehen, muss den Erfordernissen des Schutzes von Arten und Lebensräumen Vorrang gegeben werden. Das Repowering darf daher in Japons nicht genehmigt werden. **Experimente sind besser an Standorten durchzuführen, an denen nicht derart sensible Vögel wie in Japons vorkommen.**

Das **Zusammenwirken mit „...anderen Plänen und Vorhaben...“ im Sinne des § 10 (1) NÖ NatSchG** wurde in den Gutachten nicht behandelt. Davon betroffen ist der benachbarte Windpark Sabatenreith sowie der Ausbau von Windenergieanlagen in Irnfritz-Messern (WA 14) und Pernegg, Irnfritz-Messern (WA 16). Vertreter der EVN haben aktuell im Gange befindliche Aktivitäten zur Errichtung von Windenergieanlagen in diesen beiden Zonen in der NÖN bestätigt. **Die Unterlassung der Prüfung von kumulativen Wirkungen der erwähnten mit anderen Projekten stellt einen schweren Mangel dar.**

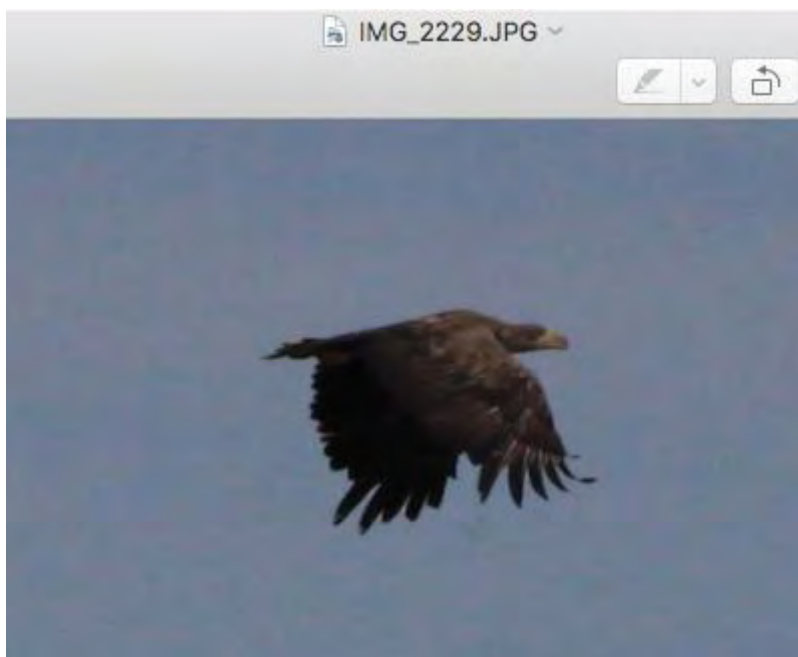
**Artenschutz: Über den Umfang und den Zeitpunkt der zuletzt durchgeführten Kartierungen wird nichts angegeben.** In der letzten Zeit wurden während der Brutzeit **Beobachtungen von Rotmilanen** gemacht, die Berücksichtigung finden müssen. Dr. Traxler erwähnt zwar die mögliche Senkung des Kollisionsrisikos für Rotmilane. Das Brutvorkommen wurde aber offensichtlich nicht näher untersucht und die Bedrohung des Rotmilans nicht berücksichtigt.

**Die schwere Beeinträchtigung der Lebensräume würde auch nach einer Durchführung der geplanten Maßnahmen nicht geringer werden.**

Kürzlich gemachte Serienaufnahmen zeigen eine Weihe (vermutlich eine Wiesenweihe) im Bereich der Windenergieanlagen fliegend. Die Wiesenweihe ist besonders während der Erntezeit gefährdet, da die Vögel gerne die frisch gemähten Felder und Brachen im Umkreis der Windenergieanlagen zur Futtersuche befliegen. Die Bilder dokumentieren auch den Aufenthalt eines Seeadlers im Nahbereich der derzeit in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen.

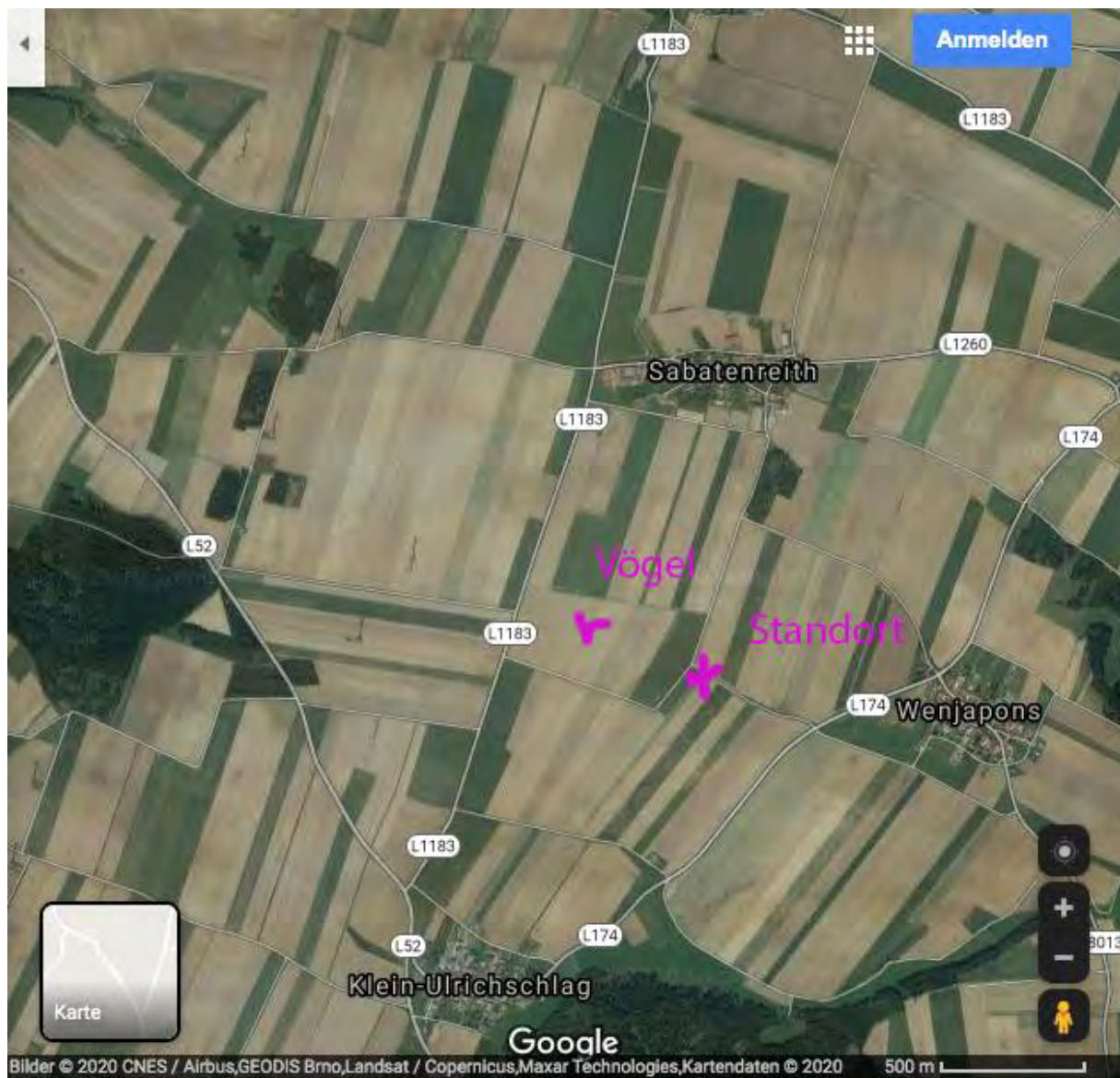


Diese streng geschützten Vögel sind ständig einem stark erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt.



Seeadler (Ausschnitt aus der Fotoserie). Die Aufnahme wurde vom gleichen Standort gemacht wie die Fotos der Wiesenweihe.





Die Lageskizze zeigt die Windenergieanlagen, den Standort des Fotografen und die Position der Vögel.

Zum **Seeadler** wird in der BirdLife-Studie auf Seite 29 ausgeführt: „Im Bereich der „Unteren Sass“ gelang 2013 eine erfolgreiche Brut des Seeadlers.

Beobachtungen belegen Flugbewegungen der Art bis südlich Japons. Nachbrutzeitlich nutzen die Alt- und Jungvögel das Kulturland westlich des Sasswalds. Zur Zeit der ersten Wochen der Jugenddispersion sind die Jungvögel besonders durch Kollision gefährdet, da sie sehr ungenau sind. Von Nutzen der Höhenrücken des Sasswaldes muss ausgegangen werden. Eine Horstverlagerung zu anderen Flächen im Wald ist in den nächsten Jahren nicht auszuschließen“.

Der Seeadler breitet sich derzeit auch im Thayatal aus. Mit einer weiteren Zunahme der Annäherungen an die Windräder und einem damit verbundenen unvermeidlichen Anstieg des Tötungsrisikos ist schon in naher Zukunft zu rechnen.

Die derzeit in Betrieb befindlichen Anlagen liegen in einem Brutgebiet der **Wiesenweihe**. Die Ausgleichsmaßnahmen sind grundsätzlich wenig geeignet, die Wiesenweihe von einer Brut in der Nähe der Anlagen abzuhalten. Die Wiesenweihe nutzt weiter den Bereich der Kraftwerke zur Nahrungssuche. Aus den vorgelegten Gutachten geht hervor, dass es vor kurzem einen Brutplatz in unmittelbarer Nähe der Anlagen gegeben hat. Die Wahl von Brutplätzen in der Nähe der Anlagen ist



auch in Zukunft sehr wahrscheinlich. Der zeitlich nicht eingeschränkte Betrieb der Anlagen und dessen Genehmigung widerspricht in eklatanter Weise dem gebotenen Artenschutz und europäischem Recht.

Im Gutachten Dr. Traxlers sind Skizzen angeführt, die ungefähre Flugbewegungen der Wiesenweihe zeigen. Die Aussagekraft dieser Skizzen wird von Dr. Traxler selbst infrage gestellt, da das Ergebnis zu sehr vom Standort der Brutplätze und vom Standpunkt des Beobachters abhängt. Die Aussagekraft der Beobachtungen des Sachverständigen wird auch durch häufige Wechsel der Brutplätze der Wiesenweihe relativiert. Letzten Endes beweisen diese Skizzen nur die sehr häufige Anwesenheit der Wiesenweihe im Bereich der Windenergieanlagen und das damit gegebene erhöhte Tötungsrisiko.

Die Beobachtungen von BAUM & BAUM (2011) deuten auf ein größeres Risiko durch höhere Windenergieanlagen nach einem Repowering hin. Diese Feststellung steht im Widerspruch zu den vorgelegten Gutachten (Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte, Informationen über Einflüsse der Windenergieanlagen auf Vögel, T. Langgemach und T. Dürr). Diese Feststellungen sind ohne Abstriche auch in Österreich anwendbar.

Erschwerend wirkt sich aus, dass in zahlreichen Brutgebieten der Wiesenweihe in Österreich bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die österreichischen Europaschutzgebiete berücksichtigen die Wiesenweihe nicht im gebotenen Ausmaß. Im nordöstlichen Waldviertel gibt es ein österreichisches Dichtezentrum der Wiesenweihe. Ein wichtiger Teil davon ist Japons. Eine Vermeidung jeder weiteren Gefährdung an diesem Standort ist daher angebracht.

Die Ausführungen über die Wiesenweihe gelten sinngemäß auch für die **Kornweihe**.

Die Daten über die **Fledermäuse** in den Gutachten sind unvollständig. Es fehlen Erhebungen in Höhe der Rotoren. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse sind unzureichend und zu kurz bemessen. Die Wirkung der vorgeschlagenen Abschaltungen ist im besten Fall fraglich und kann nicht beurteilt werden, da über die in Kauf genommenen Tötungsraten nichts Evidenz-basiert ausgesagt wird.

Erschwerend kommt hinzu, dass die geplante Änderung des Windparks mit einer Ausweitung der Rotorfläche verbunden ist. Daraus resultiert zwangsläufig ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse. Über die Druckverhältnisse im Bereich der Rotoren der geplanten Anlagen werden keine Angaben gemacht. Es ist davon auszugehen, dass die geplanten Maschinen die letalen Auswirkungen des Barotraumas auf die dafür besonders sensiblen Fledermäuse massiv verstärken.

Das Netzwerk **Biodiversität Österreich** stellt fest: „Die über viele Jahrtausende durch Evolution entstandene Biodiversität – also die Vielfalt der Arten mitsamt ihrer genetischen Variation und die Vielfalt der Lebensräume – nimmt in Österreich [jedoch] drastisch ab. So sind in nur 20 Jahren **42 % der Brutvögel** der österreichischen Kulturlandschaft verloren gegangen (Birdlife), etwa **jede dritte Art** steht auf der Roten Liste in Österreich (Umweltbundesamt 2019) und ist damit bedroht, und **82 % aller Arten sowie 79 % der Lebensräume** der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sind in einem ungünstigen Erhaltungszustand (Umweltbundesamt 2016)“.

Angesichts dieser Lage ist eine erhöhte Rücksichtnahme auf das Leben in unserer Umwelt höchstes Gebot.

Um zu einer zweifelsfreien und umfassenden Beurteilung der Nutzung der Windenergie in Japons zu gelangen ist die Erstellung eines neuen unabhängigen Gutachtens auch für den Fachbereich Naturschutz erforderlich, das **abgesicherte Raumnutzungsanalysen** enthalten muss. Dieses

Gutachten sollte auf den fachlich unbestrittenen Erkenntnissen von BirdLife aufbauen und die Feststellungen der staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt in Brandenburg mit einschließen.

### **Öffentliches Interesse**

Es besteht **kein substanzielles öffentliches Interesse** an der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens. Im Waldviertel sind Schwachwinde vorherrschend. Die in Japons in Betrieb befindlichen geplanten bzw. geplanten Anlagen werden daher keinen besonders ins Gewicht fallenden Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele liefern. Die Ausbauziele für die erneuerbare Stromerzeugung können an Standorten mit höherer Windleistung besser erreicht werden. Im Osten Niederösterreichs gibt es zahlreiche Standorte, die diese Aufgabe mit einer höheren Stromaufbringung und ohne derart massive negative, umweltfeindliche Begleiterscheinungen erfüllen können. Die Beeinträchtigung aller betroffenen Schutzgüter wäre an diesen Standorten weitaus geringer.

Vom Vorstand der EVN wurde auf der letzten Hauptversammlung erklärt, dass ein Dutzend fertig ausgearbeiteter Windkraft-Projekte zur Verfügung stünden. Darunter finden sich gewiss Projekte, die mit einer höheren Naturverträglichkeit verbunden sind und die Erreichung der Klimaziele besser unterstützen.

Generell sollte das Repowering auf naturverträglichen Standorten vorgezogen werden. Die geplanten Schwachwindturbinen würden auf windstarken Standorten einen erheblich höheren Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele erbringen.

### **Zusammenfassung**

Durch die geplanten Umbaumaßnahmen werden keine spürbare Verbesserungen der durch die Windstromanlagen verursachten prekären ökologischen Situation erreicht. Die deutlich angehobene Rotorfläche bringt sogar eine Verschlimmerung mit sich. Die im Umweltbericht zum NÖ SekRop von BirdLife geäußerten Bedenken gegen die Errichtung von Windkraftwerken in Japons konnten bisher nicht entkräftet werden. Sie bestehen weiterhin.

Der in Betrieb befindliche Windpark dominiert die Hochfläche und ist bei Tag und Nacht weithin sichtbar. Die Identität der Landschaft wird durch die geplanten höheren Anlagen entscheidend und weiter nachteilig verändert. Die Reduktion der Anzahl der geplanten Anlagen bewirkt keine relevante Verbesserung.

### **Umfassende naturschutzfachliche Prüfung notwendig**

Im Jahre 2004 profilierte sich Japons als „Ökodorf“. Der Ausbau erneuerbarer Energien hatte absolute Priorität. In der Nähe eines Brutplatzes des Seeadlers und inmitten von Brutplätzen von Wiesen- und Kornweihe wurden insgesamt 8 Windenergieanlagen errichtet. Im Sektoralen Raumordnungsprogramm Windkraft und bei der Genehmigung eines Repowerings wurde dem Bestand der Anlagen ein Vorrang vor dem Artenschutz eingeräumt.

Seit der Genehmigung des Antrags hat sich die Gesamtsituation in mehreren Teilbereichen deutlich verändert. Das nunmehr eröffnete Naturschutzverfahren darf sich deshalb nicht allein auf die zuletzt beantragten Änderungen und auf die Auswirkungen auf Europaschutzgebiete beschränken. Es ist eine Beurteilung aller derzeit zutreffenden naturschutzfachlichen Aspekte anhand neuer unabhängiger Gutachten erforderlich.

Die Anwesenheit des Seeadlers, des Rotmilans und die Bruten von Wiesenweihe und Kornweihe sind unvereinbar mit dem Betrieb des Windparks.

Es sind daher Abschaltungen der in Betrieb befindlichen Anlagen während der gesamten Anwesenheitszeit der Weihen und des Rotmilans anzuordnen. Die Anlagen sind auch während der Flugzeiten des Seeadlers abzuschalten.

Dies muss auch für die allfällige Genehmigung der Neuerrichtung von Anlagen gelten.

#### PRO THAYATAL stellt somit folgende Anträge

Der Feststellungsbescheid möge auf Grund der o.a. Gründe zurückgewiesen werden.

Aufgrund der Erheblichkeit der Eingriffe beantragt die Umweltorganisation „Pro Thayatal“ daher, den Genehmigungsantrag für das geplante Repowering der Windstromanlagen in Japons zurückzuweisen und die Errichtung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 1.12.2016, HOW2-NA-1622/001 genehmigten Anlagen zu untersagen.

Weiter wird für die derzeit in Betrieb befindlichen Anlagen beantragt, ausreichende Abschaltzeiten zum Schutz der Weihen und von Rotmilan und Seeadler anzuordnen.

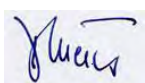
Für den Fall einer Genehmigung des jetzigen Antrags wird die gleiche Auflage beantragt.

Es mögen zum Antrag unabhängige neue Gutachten zu den Themen Landschaft und Naturschutz von Amts wegen eingeholt werden.

Darüber hinaus wird beantragt, ein zweifelsfreies und erwartungsgemäßes Funktionieren der von den Sachverständigen vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen als Voraussetzung für einen allfälligen Baubeginn nachzuweisen.

Die Stellungnahme beruht auf den nachstehend angeführten **Unterlagen**. „Pro Thayatal“ schließt sich den in diesen Unterlagen getroffenen Feststellungen und den gezogenen Schlussfolgerungen vollinhaltlich an und übernimmt diese in ihre Stellungnahme.

Umweltorganisation Pro Thayatal



Univ. Prof. Dr. Manfred Maier

**Unterlagen:**

Lechthaler, W.: Stellungnahme zum Flächenwidmungsverfahren für das Repowering des Windparks Japons in der Gemeinde Japons

Rottenbacher, C.: Stellungnahme zum Einreichoperat Windpark Japons Repowering, FB Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft

Sachslehner, L. Ornithologische Stellungnahme zum Flächenwidmungsverfahren für das Repowering des Windparks Japons in der Gemeinde Japons

Sachslehner, L.: Wiesenweihen *Circus pyrgargus* in Österreich: Bestand, Lebensräume, Schutzmaßnahmen

Schmudermayer, A.: Stellungnahme der Umweltorganisation „Pro Thayatal“ zur Verfahrenskundmachung betreffend evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., Kennzeichen HOW2-NA-1622/003

Wichmann, G. und Denner, M.: Umweltbericht zum NÖ SekROP Windkraftnutzung, Beilage C: BirdLife-Studie

**Beilagen:**

Japons – Auszug aus: „Umweltbericht zum NÖ SekROP Windkraftnutzung Beilage C BirdLife Studie“

Rudolf Hammer: Aus- und Reichweitenwirkung der Vestas V150 in der Verordnungszone WA 13 auf die Natur- und Landschaftsschutzregionen im Bezirk Horn und Umgebung